

# HAUSHALTSSATZUNG - ENTWURF 3. VN

## der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### *im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 59.190.300,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	59.977.500,00 EUR
mit einem Saldo von	787.200,00 EUR

##### *im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-810.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	-810.000,00 EUR

**mit einem Überschuss von **-22.800,00 EUR****

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.900,00 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.174.100,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-22.152.500,00 EUR
mit einem Saldo	-15.978.400,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.978.400,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.810.600,00 EUR
mit einem Saldo	14.167.800,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-943.700,00 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **15.978.400 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.800.000 EUR** festgesetzt.

## § 4

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer B auf	1.490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossene **Haushaltsicherungskonzept**.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am \_\_\_\_\_ beschlossene **Stellenplan**.

## § 8

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.).

Königstein im Taunus, den \_\_\_\_\_

Bürgermeisterin

Beatrice Schenk-Motzko